

Geschäftsverzeichnissnr. 6848

Entscheid Nr. 107/2019
vom 3. Juli 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2244 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 6. Februar 2018 in Sachen M.D. gegen die « Sogesco » PGmbH und andere, dessen Ausfertigung am 9. Februar 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2244 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches dadurch, dass er durch die Wirkung der Ladung vor Gericht eine unverjährende Klage einführt, solange kein Endurteil ergangen ist, gegebenenfalls infolge einer Lücke in der Gesetzgebung, gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung erwähnten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention hinsichtlich des Rechts auf ein faires Verfahren und des Rechts auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist, während Artikel 2262*bis*, insofern er auf das Endurteil Anwendung findet, dem Schuldner zehn Jahre nach der Verkündung der Entscheidung das Ende jeder Vollstreckung gewährleistet? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 2244 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches.

B.1.2. Artikel 2244 § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Eine Ladung vor Gericht, ein Zahlungsbefehl, eine in Artikel 1394/21 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Mahnung oder eine Pfändung, die demjenigen zugestellt worden sind, den man daran hindern will, eine Verjährung geltend zu machen, bewirken eine zivilrechtliche Unterbrechung.

Eine Ladung vor Gericht unterbricht die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt, wo eine Endentscheidung verkündet wird.

Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts hat eine Klage auf Nichtigerklärung eines Verwaltungsakts beim Staatsrat, was die Klage auf Wiedergutmachung des durch den [...] Verwaltungsakt verursachten Schadens betrifft, dieselben Wirkungen wie eine Ladung vor Gericht ».

Die Absätze 2 und 3 dieser Bestimmung sind durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und der koordinierten Gesetze vom 17. Juli 1991

über die Staatsbuchführung im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährung der Schadenersatzklage infolge einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat » eingefügt worden.

Wie aus seiner Überschrift hervorgeht, bezweckte dieses Gesetz hauptsächlich, die Nichtigkeitsentscheide des Staatsrates mit einer verjährungsunterbrechenden Wirkung für die entsprechende Haftungsklage zu verbinden. Mit demselben Gesetz hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Grundlage für die Rechtsprechung des Kassationshofs geschaffen, nach der die Unterbrechung der Verjährung durch eine Ladung vor Gericht bis zum Abschluss des Verfahrens andauert. Zu diesem Zweck hat sich der Gesetzgeber am Wortlaut von Artikel 101 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung orientiert (siehe Abänderungsantrag Nr. 6, *Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0832/005, S. 2; Bericht, *Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0832/006, SS. 8-10).

B.2.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt, insofern sie einen vor dem Rechtsprechungsorgan geltend gemachten Anspruch unverjährbar macht, indem sie die verjährungsunterbrechende Wirkung einer Ladung vor Gericht bis zum Abschluss des Verfahrens fortauern lässt, solange noch keine Endentscheidung verkündet ist, während eine Klage auf Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nach Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches in zehn Jahren ab deren Verkündung verjährt.

B.2.2. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft den Behandlungsunterschied zwischen einerseits dem Rechtsuchenden, der im Rahmen eines Zivilverfahrens mit der Untätigkeit seines vermeintlichen Gläubigers konfrontiert ist, und andererseits dem Rechtsuchenden, der nach der Verkündung einer gerichtlichen Endentscheidung, mit der eine Schuld seinerseits festgestellt wird, mit der Untätigkeit seines Gläubigers, diese Entscheidung zu vollstrecken, konfrontiert ist. Während im ersten Fall die Verjährung des ursprünglichen Anspruchs für unbestimmte Dauer bis zur Verkündung einer gerichtlichen Endentscheidung unterbrochen wird, kann im zweiten Fall die Verjährung der Klage auf Vollstreckung des Urteils zehn Jahre nach dem Urteil eintreten.

B.3.1. Der Ministerrat macht geltend, dass zwischen den beiden in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Personenkategorien derartige Unterschiede bestehen, dass ihre Situationen anhand der Prüfungsnormen nicht verglichen werden könnten.

B.3.2. Der Umstand, dass sich die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Personenkategorien in unterschiedlichen Stadien eines Rechtsstreits befinden - die eine ist Teil eines Gerichtsverfahrens zu dessen Lösung, die andere befindet sich im Stadium der Vollstreckung der Entscheidung, mit der die Streitsache endgültig entschieden wurde –, genügt nicht, um zu entscheiden, dass diese Personenkategorien nicht verglichen werden könnten: Es geht in beiden Fällen um die Situation einer Person, die von einer anderen vor Gericht geladen wurde, damit sie wegen einer bestimmten Forderung verurteilt wird. Unter Berücksichtigung der fraglichen Maßnahme, die die Verjährung von Forderungen betrifft, sind die beiden Personenkategorien somit ausreichend vergleichbar.

B.4.1. Die Verjährung ist eine Art des Erlöschens eines Anspruchs, die sich aus dessen Nichtgeltendmachung vor Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist ergibt (Kass. 18. März 2013, S.12.0084.F).

Nach Artikel 2244 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches unterbricht die Ladung vor Gericht die Verjährung. Wenn eine Ladung vor Gericht die Verjährung unterbricht, tritt die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt, wo eine Endentscheidung verkündet wird, nicht mehr ein (Artikel 2244 § 1 Absatz 2).

B.4.2. Wenn die Streitsache durch eine Endentscheidung entschieden ist, endet die Unterbrechung der Verjährung. In dem Fall, dass die Klage abgewiesen wird, wird die Unterbrechung als hinfällig angesehen (Artikel 2247 des Zivilgesetzbuches). Hat der Gläubiger obsiegt, begründet dies einen Anspruch auf Vollstreckung der Verurteilung. Wie der Kassationshof durch einen Entscheid vom 7. November 2014 (C.14.0122.N) entschieden hat, unterliegt dieser Anspruch der Anwendung der zehnjährigen Verjährungsfrist, die in Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist.

B.5. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar dem Umstand, dass ein Verfahren bezüglich der strittigen Forderung anhängig ist oder durch eine Endentscheidung entschieden wurde. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob dieser

Behandlungsunterschied auf einem sachdienlichen Kriterium beruht und ob er keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

B.6. Verjährungsfristen haben mehrere Zwecke, darunter den Zweck, Rechtssicherheit durch Festlegung eines Endes von Ansprüchen zu gewährleisten. So bezweckt die Verjährungsfrist, Personen anzuhalten, ihr Recht beizeiten anerkennen zu lassen.

Der Umstand, dass die Verjährungsunterbrechung durch eine Ladung vor Gericht bis zur Verkündung einer Endentscheidung andauert, ergibt sich aus der Beschaffenheit dieses Unterbrechungsgrundes selbst. Die Ladung vor Gericht ist nämlich die Handlung, mit der jemand eine Klage erhebt, um das Bestehen eines Rechts gerichtlich anerkennen zu lassen (Kass. 19. September 2016, C.16.0021.F). Es ist daher nicht unvernünftig, dass die Unterbrechung der Verjährung, die sich aus der Ladung ergibt, andauert, bis eine Entscheidung dem Rechtsstreit endgültig ein Ende setzt.

B.7.1. Im Gegensatz zu dem, was der vorliegende Richter zu vertreten scheint, bedeutet die unbefristete Dauer der Verjährungsunterbrechung nicht, dass der Beklagte im Fall der Untätigkeit des Klägers völlig wehrlos wäre und das Verfahren somit endlos dauern würde.

Das Gerichtsgesetzbuch ermöglicht es den Parteien, einschließlich dem Beklagten, im Laufe des Verfahrens gegen die Untätigkeit der anderen Partei vorzugehen, damit über die Sache entschieden wird. So sieht Artikel 747 § 2 Absatz 5 vor, dass jede Partei, wenn die Sache an die Liste verwiesen oder auf ein späteres Datum vertagt worden ist, auf einfachen schriftlichen Antrag, der bei der Kanzlei hinterlegt oder an sie gerichtet wird, gemäß Absatz 1 bis 4 die Instandsetzung beantragen kann. Artikel 730 § 2 Buchstabe a) Absatz 3 ermöglicht außerdem auf Antrag der zuerst handelnden Partei die Wiedereintragung von Sachen, die aus der allgemeinen Liste weggelassen wurden.

Im Rahmen eines Zivilverfahrens sind die Parteien ebenfalls verpflichtet, sich fair zu verhalten. Die Rechtsprechung des Kassationshofs über den Missbrauch des Verfahrensrechts ermöglicht es daher dem Richter, Rechtsunterworfenen zu sanktionieren, die unter Berücksichtigung sämtlicher relevanten Umstände des Falles das Verfahren in einer Weise nutzen, die offensichtlich die Grenzen einer normalen Wahrnehmung durch eine vorsichtige und sorgfältige Person überschreiten (Kass., 17. Oktober 2008, C.07.0214.N; 28. Juni 2013,

C.12.0502.N; 2. März 2015, C.14.0337.F; 11. Juni 2015, C.14.0433.F; 26. Oktober 2017, C.16.0393.N).

Artikel 780*bis* des Gerichtsgesetzbuches ermöglicht auch die Verurteilung der Partei, die das Verfahren offensichtlich zur Verschleppung oder zu widerrechtlichen Zwecken gebraucht, zu einer zivilrechtlichen Geldbuße, unbeschadet des etwaigen Schadenersatzes.

B.7.2. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden werden die Rechte des Rechtsuchenden, der im Rahmen eines Zivilverfahrens mit der Untätigkeit desjenigen konfrontiert ist, der behauptet, sein Gläubiger zu sein, nicht in unverhältnismäßiger Weise verletzt.

B.8. Aus den gleichen Gründen bedeutet die Unterbrechung der Verjährung bis zur Verkündung einer Endentscheidung für sich genommen keineswegs, dass die angemessene Frist überschritten wird, die gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen würde. Gegebenenfalls obliegt es dem vorlegenden Richter zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Elemente des Sachverhalts der Streitsache die angemessene Frist in einer bestimmten Sache nicht überschritten wurde.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2244 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Juli 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût